

Entscheidung NetzDG0942022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 25.11.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 28.11.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Kommentar des Nutzers mit dem Nutzernamen „[...]“. In dem Kommentar heißt es insbesondere:

„F. S. für alle, die hier nicht nur große Reden schwingen wollen. Dieses pädophile Drecksschwein muss von euch aus der Gesellschaft ausgestoßen werden!“

Der Kommentar erfolgt neben weiteren Kommentaren auf einen Beitrag der Nutzer „Blaulich Hagen – Die Community“. In dem Beitrag heißt es plakativ in der Überschrift: *„Mehr als 5000 Kinder pornos: Lehrer aus Breckenfeld verurteilt“*, sodann darunter: *„Anderthalb Jahre auf Bewährung, 1500 Euro ans Westfälische Kinderdorf und eine Sexualtherapie“*. Schließlich erfolgt eine Verlinkung zu einem Beitrag des Westdeutschen Rundfunks (WDR).

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Die Beschwerdeführerin hält den beanstandeten Kommentar für einen Verstoß gegen §§ 111, 126, 185, 186, 241 StGB.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt den Straftatbestand des § 185 StGB und ist nicht gerechtfertigt. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Der der Entscheidung zugrunde liegende Kommentar erfüllt die Voraussetzungen des § 185 StGB. Jedenfalls stellt die Äußerung, dass der benannte Lehrer F. S. ein „Drecksschwein“ sei, eine (Formal-)Beleidigung dar. Bei vorgenannter Äußerung handelt es sich um ein im besonderen Maß herabwürdigendes Schimpfwort, welchem jeglicher Sachbezug fehlt und einzig dazu dient den Adressaten in gesellschaftlich absolut zu missbilligender Weise herabzusetzen. Unabhängig von den konkreten Umständen ist die Äußerung „Drecksschwein“ aufgrund ihrer ausschließlich auf die Verächtlichmachung zielende Funktion eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB.

Eine Rechtfertigung ist nicht ersichtlich.

Der beanstandete Inhalt erfüllt daher den Straftatbestand des § 185 StGB.

2.

Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen. Insbesondere stellt die Äußerung *jemanden aus der Gesellschaft auszuschließen* mangels Aufforderung zu einer ausreichend bestimmten rechtswidrigen Tat weder eine Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), eine Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), noch eine Bedrohung (§ 241 StGB) dar.

FSM